

Gemeinde Zierow

| | | |
|---|------------|--|
| Beschlussvorlage | | Vorlage-Nr: GV Ziero/18/13010 |
| Federführend: Finanzen | | Status: öffentlich Datum: 19.12.2018 Verfasser: Habenstein, Gabriele |
| Beschluss der Satzung der Gemeinde Zierow über die Erhebung von Kurabgaben (Kurabgabensatzung) | | |
| Beratungsfolge: | | |
| Gremium | Teilnehmer | Ja Nein Enthaltung |
| Finanzausschuss der Gemeinde Zierow Gemeindevertretung Zierow | | |

Sachverhalt:

Die Gemeinde Zierow erhebt zur (anteiligen) Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und der Veranstaltungen eine Kurabgabe.

Nunmehr gab es die Überlegung die Strandgebühr durch eine Tageskurkarte zu ersetzen.

Der Ersatz der Strandgebühr durch die Tageskurkarte am Strand hat eine neue Erarbeitung der Kurabgabensatzung erforderlich gemacht.

Die gesetzlichen Anforderungen sowie die Ergebnisse der aktuellen Rechtsprechung sind ebenfalls in die vorliegende Satzung eingearbeitet worden.

Nach geltender Rechtslage ist die Kurabgabe auf der Grundlage einer entsprechenden Abgabekalkulation zu erheben. Vor diesem Hintergrund wurde nunmehr eine neue Abgabekalkulation mit einer gesonderten Beschlussvorlage erstellt.

Die Unterlagen wurden mit Informationstand des 19.12.2018 erstellt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow beschließt die Satzung der Gemeinde Zierow zur Erhebung von Kurabgaben.

Finanzielle Auswirkungen:

| | |
|---|--|
| Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung) | |
| | |
| | Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden. |
| | durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto: |
| | durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto: |
| | |
| | über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen |
| | unvorhergesehen und |

| | |
|--|---|
| | unabweisbar und |
| | Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen): |
| | Deckung gesichert durch |
| | Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto: |
| | Keine finanziellen Auswirkungen. |

Anlagen:

Satzung der Gemeinde Zierow über die Erhebung von Kurabgaben (Kurabgabensatzung) vom

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1, 2, 4 und 11 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch §§ 9, 12, 22 geändert, § 21 neu gefasst durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow vom folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Abgabenerhebung

- (1) Die Kurabgabe wird im Gebiet der Gemeinde Zierow im Ortsteil Zierow erhoben.
- (2) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen sowie für touristische, sportliche und kulturelle Betreuung der Gäste wird eine Kurabgabe erhoben.
- (3) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die kommunalen Erholungseinrichtungen benutzt bzw. in Anspruch genommen werden.
- (4) Für die Benutzung von Einrichtungen und den Besuch von Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann daneben ein gesondertes Entgelt erhoben werden.

§ 2 Erhebungszeitraum /Kurabgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Die Kurabgabe wird in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines jeden Jahres erhoben.
- (2) Die Kurabgabe wird von allen natürlichen Personen erhoben, die sich in dem Gebiet der Gemeinde Zierow aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.
- (3) Als ortsfremd gilt auch, wer in der Gemeinde Zierow Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit ist, wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken nutzt. Wohneinheit bzw. -gelegenheit (Quartier) im Sinne dieser Satzung sind Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Appartements, Zimmer, Wohnwagen, Zelte, Wohnmobile und sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeiten.

- (4) Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet einen Arbeitsplatz besitzt, in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt.

§3 Befreiungen / Ermäßigungen

- (1) Von der Kurabgabe sind befreit:
1. Eltern, Kinder, Enkelkinder oder Geschwister von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn sie ohne Vergütung in deren häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind,
 2. Kinder / Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr,
 3. die Begleitperson eines Schwerbehinderten, der lt. ärztlicher Bescheinigung völlig auf ständige Begleitung angewiesen ist,
- (2) Schwerbehinderten mit einem Grad der Behinderung ab 50 % wird die Kurabgabe um 50% ermäßigt.
- (3) Im Einzelfall kann die Kurabgabe auf Antrag bei der Gemeinde Zierow, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz, ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Kurabgabepflichtigen eine besondere oder unbillige Härte bedeutet. Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Kurabgaben erstattet oder angerechnet werden.
- (4) Soweit Personen nach den Regelungen der §§ 2 und 3 von der Kurabgabepflicht betroffen oder befreit sind, berührt dies die Abgabepflicht von Begleitpersonen oder Familienangehörigen nicht, wenn diese selbst nach den Regelungen der vorliegenden Satzung kurabgabepflichtig sind.

§4 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung der Kurabgabe

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am Tag der Ankunft in der Gemeinde Zierow und endet mit dem Tag der Abreise.
- (2) Vermieter, die Wohnraum zu Erholungszwecken zur Verfügung stellen, sind verpflichtet, die beherbergten Personen zu melden, die Kurabgabe einzuziehen und abzuführen. Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe und können als Gesamtschuldner neben den eigentlichen Abgabepflichtigen in Anspruch genommen werden. Gleiches gilt für denjenigen, der Standplätze zum Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten, Booten und sonstigen geeigneten Unterkunftsöglichkeiten überlässt. Dieser hat die Kurabgabe bis zum 10. des Monats für den vorangegangenen Monat an die Gemeinde Zierow, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz, abzuführen.
- (3) Für Inhaber einer eigenen Wohngelegenheit im Sinne des § 10 Abs. 1 und deren Ehegatten entsteht die Kurabgabepflicht am 1. Januar eines jeden Jahres. Die Fälligkeit der Kurabgabe wird in diesen Fällen durch den Veranlagungsbescheid festgesetzt.

- (4) Tagesgäste haben vor Betreten des bewirtschafteten Strandes oder Inanspruchnahme der Fremdenverkehrseinrichtungen bei der Gemeinde Zierow oder einer von ihr beauftragten Stelle/Kurabgabeautomat eine Tageskurkarte zu lösen.

§5 Kurkarten

- (1) Bei Zahlung der Kurabgabe wird durch den Wohnungsgeber eine auf den Namen des Kurgastes lautende Kurkarte erstellt, Kurkarten haben nur für die Dauer des auf ihnen angegebenen Aufenthaltszeitraumes Gültigkeit. Sie ist nicht übertragbar und wird bei missbräuchlicher Nutzung eingezogen.
- (2) Personen, die nach § 3 von der Kurabgabe befreit sind, erhalten auf Antrag bei der Gemeinde kostenfreie Kurkarten.
- (3) Die Kurkarte berechtigt zur kostenfreien oder eintrittsermäßigten Benutzung von Einrichtungen, Angeboten und Veranstaltungen im Sinne von § 1 Abs. 2 dieser Satzung.
- (4) Die Kurkarten sind ständig mitzuführen. Sie sind auf Verlangen den Aufsichtspersonen, die sich als solche ausweisen müssen, vorzuzeigen.

§6 Höhe der Kurabgabe

- (1) Die Höhe der Kurabgabe pro Tag im Erhebungsgebiet beträgt 1,00 pro Person; ermäßigt gem. § 3 Abs. 2 dieser Satzung 0,50 € pro Person
- In der Kurabgabe ist die Umsatzsteuer nach dem jeweils gültigen Umsatzsteuergesetz enthalten.

§7 Jahreskurabgabe

- (1) Den kurabgabepflichtigen Personen steht es frei, anstelle einer nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe zu zahlen. Das gilt nicht für die Personen nach § 10 Abs. 1 dieser Satzung.
- (2) Die Jahreskurabgabe beträgt:
- | | |
|---------------------------|----------|
| pro voll zahlende Person: | 30,00 € |
| pro ermäßigte Person: | 15,00 €. |
- (3) Personen, die weder kurabgabepflichtig im Sinne des § 2 sind, noch ihren Aufenthalt in der Gemeinde Zierow haben, können eine Jahreskurkarte erwerben.

§8
Rückzahlungen von Kurabgabe

- (1) Bei vorzeitiger Rückreise (Krankheit, Unfall oder Sterbefall) wird die zu viel gezahlte Kurabgabe durch die Gemeinde Zierow, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz rückerstattet. Die Zahlung erfolgt nur an Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der Wohnungsgeber die Abreise des Kurgastes bescheinigt hat. Dieser Anspruch erlischt 14 Tage nach der Abreise.
- (2) Inhaber von Jahreskurkarten haben keinen Erstattungsanspruch.

§9
Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber

- (1) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Wohnungsgeber) ist verpflichtet,
 - a) dieses der Gemeinde Zierow, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz, unter Angabe der Art der Unterkunft mitzuteilen,
 - b) von allen aufgenommen Personen nach § 2 am Tage der Ankunft die Kurabgabe einzuziehen und die Kurkarte auszuhändigen. Dabei sind die Bestimmungen des Landesmeldegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und die vorgeschriebenen Meldescheine zu verwenden. Diese Pflichten obliegen auch ortsfremden Besitzern und Eigentümern von Wohneinheiten im Sinne von § 2 Abs. 3 dieser Satzung für die Personen, denen sie Unterkunft gewähren. Wohnungsgeber im Sinne dieser Satzung sind auch Grundeigentümer / -besitzer, die Plätze für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen und dergleichen zur Verfügung stellen. Die Pflichten der Wohnungsgeber gelten gleichfalls für Inhaber bzw. Leiter von Hotels, Pensionen, Ferienheimen, Kurheimen, Rehabilitationseinrichtungen, Schullandstätten, Kinderheimen und ähnlichen Erholungseinrichtungen.
- (2) Jeder Wohnungsgeber ist verpflichtet, die Kurabgabensatzung für die Gäste sichtbar auszulegen.
- (3) Jeder Wohnungsgeber, der seine nach dieser Satzung obliegenden Pflichten nicht erfüllt, haftet für den entstandenen Schaden.

§10
Inhaber eigener Wohngelegenheiten

- (1) Jede Person, die sich vorübergehend in eigenen Wohngelegenheiten wie Wohnhäusern, Appartements, Sommerhäusern, Wochenendhäusern, Wohnwagen und dgl. aufhält, zahlt eine Kurabgabe in Höhe der jeweils geltenden Jahreskurabgabe nach § 7 dieser Satzung. Das gleiche gilt für deren Ehegatten.
- (2) Soweit diese Personen Familienangehörigen oder Dritten Unterkunft gewähren, sind sie Wohnungsgeber. § 9 findet entsprechende Anwendung.

- (3) Bei Aufgabe der Wohngelegenheit vor dem 1. Mai und bei Erwerb einer Wohngelegenheit nach dem 30. September wird die Kurabgabe auf Antrag nach § 6 Abs. 1 berechnet.
- (4) Personen nach Abs. 1, die ihre Wohnung nachweislich in die Verwaltung einer Wohnungs- und Appartementverwaltung gegeben haben (Eigennutzung ausgeschlossen), zahlen nach der tatsächlichen Aufenthaltsdauer.

§11 Schätzung von Abgabepflichtigen und Kontrollen

- (1) Wenn die Gemeinde Zierow die Abgabegrundlagen für einen Meldepflichtigen wegen Nichterfüllung der Meldepflicht nach § 9 Abs. 1 nicht ermitteln kann, hat sie zu schätzen und einen auf diese Schätzung beruhenden Abgabebescheid zu erlassen.
- (2) Bei Wohnungs- und Platzvermietern, die ihrer Meldepflicht nicht nachkommen oder die offensichtlich unrichtige Angaben gemacht haben, kann die Gemeinde die Angaben durch eine Prüfung der Unterkunftsmöglichkeiten selbst erheben.

§12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 seiner Kurabgabepflicht nicht nachkommt,
 2. entgegen § 9 Abs. 1 Buchstabe a Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt und dieses der Gemeinde Zierow, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz, unter Angabe der Art der Unterkunft nicht mitteilt,
 3. entgegen § 9 Abs. 1 Buchstabe b Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt und von allen aufgenommenen Personen nach § 2 am Tag der Ankunft die Kurabgabe nicht einzieht und die Kurkarte nicht aushändigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsvorsteher/die Amtsvorsteherin des Amtes Klützer Winkel.

**§13
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. April 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Zierow über die Erhebung von Kurabgaben vom 06. April 2017 außer Kraft.

Gemeinde Zierow, den

F. – J. Boge
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Synopse
zwischen aktueller und neuer Satzung der Gemeinde Zierow über die Erhebung von Kurabgaben
(Kurabgabensatzung)

Mögliche Veränderungen sind in grün gekennzeichnet.

| | |
|---|---|
| <p style="text-align: center;">Satzung der Gemeinde Zierow über die Erhebung von Kurabgaben (Kurabgabensatzung) vom 19. Mai 2016 einschließlich der 1. Satzung zur Änderung der Gemeinde Zierow über die Erhebung von Kurabgaben vom 29. März 2017</p> <p style="text-align: center;">- aktuell -</p> | <p style="text-align: center;">Satzung der Gemeinde Zierow über die Erhebung von Kurabgaben (Kurabgabensatzung)</p> <p style="text-align: center;">- neu -</p> |
| <p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1, 2, 4 und 11 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow vom 29.03.2017 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Zierow über die Erhebung von Kurabgaben erlassen:</p> | <p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1, 2, 4 und 11 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch §§ 9, 12, 22 geändert, § 21 neu gefasst durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow vom folgende Satzung erlassen:</p> |

| - aktuell - | - neu - |
|---|--|
| <p style="text-align: center;">§ 1 Gegenstand der Abgabenerhebung</p> <p>(1) Die Kurabgabe wird im Gebiet der Gemeinde Zierow im Ortsteil Zierow erhoben.</p> <p>(2) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen wird eine Kurabgabe erhoben.</p> | <p style="text-align: center;">§ 1 Gegenstand der Abgabenerhebung</p> <p>(1) Die Kurabgabe wird im Gebiet der Gemeinde Zierow im Ortsteil Zierow erhoben.</p> <p>(2) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen sowie für touristische, sportliche und kulturelle Betreuung der Gäste wird eine Kurabgabe erhoben.</p> <p>(3) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die kommunalen Erholungseinrichtungen benutzt bzw. in Anspruch genommen werden.</p> <p>(4) Für die Benutzung von Einrichtungen und den Besuch von Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann daneben ein gesondertes Entgelt erhoben werden.</p> |

| -aktuell- | - neu - |
|---|---|
| <p style="text-align: center;">Erhebungszeitraum / Abgabepflichtiger Personenkreis</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>(1) Die Kurabgabe wird in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines jeden Jahres erhoben.</p> <p>(2) Kurabgabepflichtig ist, wer sich im Erhebungsgebiet aufhält, ohne dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und dem die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird. Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken nutzt. Wohneinheit bzw. -gelegenheit (Quartier) im Sinne dieser Satzung sind Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Appartements, Zimmer, Wohnwagen, Zelte, Wohnmobile und sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeiten.</p> <p>(3) Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet einen Arbeitsplatz besitzt, in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt.</p> <p>Tagesgäste unterliegen nicht der Abgabepflicht.</p> | <p style="text-align: center;">Erhebungszeitraum /Kurabgabepflichtiger Personenkreis</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>(1) Die Kurabgabe wird in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines jeden Jahres erhoben.</p> <p>(2) Die Kurabgabe wird von allen natürlichen Personen erhoben, die sich in dem Gebiet der Gemeinde Zierow aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.</p> <p>(3) Als ortsfremd gilt auch, wer in der Gemeinde Zierow Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit ist, wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken nutzt. Wohneinheit bzw. -gelegenheit (Quartier) im Sinne dieser Satzung sind Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Appartements, Zimmer, Wohnwagen, Zelte, Wohnmobile und sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeiten.</p> <p>(4) Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet einen Arbeitsplatz besitzt, in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt</p> |

| - aktuell - | - neu - |
|---|--|
| <p style="text-align: center;">§3 Befreiungen / Ermäßigungen</p> <p>(1) Von der Kurabgabe sind befreit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eltern, Kinder, Enkelkinder oder Geschwister von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn sie ohne Vergütung in deren häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind, 2. Kinder / Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, 3. die Begleitperson eines Schwerbehinderten, der lt. ärztlicher Bescheinigung völlig auf ständige Begleitung angewiesen ist, <p>(2) Schwerbehinderten mit einem Grad der Behinderung ab 50 % wird die Kurabgabe um 50% ermäßigt.</p> <p>(3) Im Einzelfall kann die Kurabgabe auf Antrag bei der Gemeinde Zierow, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz, ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Kurabgabepflichtigen eine besondere oder unbillige Härte bedeutet. Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Kurabgaben erstattet oder angerechnet werden.</p> | <p style="text-align: center;">§3 Befreiungen / Ermäßigungen</p> <p>(1) Von der Kurabgabe sind befreit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eltern, Kinder, Enkelkinder oder Geschwister von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn sie ohne Vergütung in deren häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind, 2. Kinder / Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, 3. die Begleitperson eines Schwerbehinderten, der lt. ärztlicher Bescheinigung völlig auf ständige Begleitung angewiesen ist, <p>(2) Schwerbehinderten mit einem Grad der Behinderung ab 50 % wird die Kurabgabe um 50% ermäßigt.</p> <p>(3) Im Einzelfall kann die Kurabgabe auf Antrag bei der Gemeinde Zierow, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz, ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Kurabgabepflichtigen eine besondere oder unbillige Härte bedeutet. Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Kurabgaben erstattet oder angerechnet werden.</p> <p>(4) Soweit Personen nach den Regelungen der §§ 2 und 3 von der Kurabgabepflicht betroffen oder befreit sind, berührt dies die Abgabepflicht von Begleitpersonen oder Familienangehörigen nicht, wenn diese selbst nach den Regelungen der vorliegenden Satzung kurabgabepflichtig sind.</p> |

| - aktuell - | - neu - |
|---|---|
| <p style="text-align: center;">§4</p> <p style="text-align: center;">Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung der Kurabgabe</p> <p>(1) Die Kurabgabenschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag ab dem Anreisetag. An- und Abreisetag werden als ein Tag berechnet.</p> <p>(2) Die Kurabgabe ist spätestens am Tag nach der Ankunft für die gesamte Aufenthaltsdauer fällig und an den Wohnungsgeber zu zahlen. Dieser hat die Kurabgabe bis zum 10. des Monats für den vorangegangenen Monat an die Gemeinde Zierow, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz, abzuführen.</p> <p>(3) Für Inhaber einer eigenen Wohngelegenheit im Sinne des § 10 Abs. 1 und deren Ehegatten entsteht die Kurabgabepflicht am 1. Januar eines jeden Jahres. Die Fälligkeit der Kurabgabe wird in diesen Fällen durch den Veranlagungsbescheid festgesetzt.</p> | <p style="text-align: center;">§4</p> <p style="text-align: center;">Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung der Kurabgabe</p> <p>(1) Die Abgabeschuld entsteht am Tag der Ankunft in der Gemeinde Zierow und endet mit dem Tag der Abreise.</p> <p>(2) Vermieter, die Wohnraum zu Erholungszwecken zur Verfügung stellen, sind verpflichtet, die beherbergten Personen zu melden, die Kurabgabe einzuziehen und abzuführen. Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe und können als Gesamtschuldner neben den eigentlichen Abgabepflichtigen in Anspruch genommen werden. Gleiches gilt für denjenigen, der Standplätze zum Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten, Booten und sonstigen geeigneten Unterkunftsmöglichkeiten überlässt. Dieser hat die Kurabgabe bis zum 10. des Monats für den vorangegangenen Monat an die Gemeinde Zierow, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz, abzuführen.</p> <p>(3) Für Inhaber einer eigenen Wohngelegenheit im Sinne des § 10 Abs. 1 und deren Ehegatten entsteht die Kurabgabepflicht am 1. Januar eines jeden Jahres. Die Fälligkeit der Kurabgabe wird in diesen Fällen durch den Veranlagungsbescheid festgesetzt.</p> <p>(4) Tagesgäste haben vor Betreten des bewirtschafteten Strandes oder Inanspruchnahme der Fremdenverkehrseinrichtungen bei der Gemeinde Zierow oder einer von ihr beauftragten Stelle/Kurabgabeautomat eine Tageskurkarte zu lösen.</p> |

| - aktuell - | - neu - |
|---|---|
| <p style="text-align: center;">§5 Kurkarten</p> <p>(1) Bei Zahlung der Kurabgabe wird durch den Wohnungsgeber eine auf den Namen des Kurgastes lautende Kurkarte erstellt, Kurkarten haben nur für die Dauer des auf ihnen angegebenen Aufenthaltszeitraumes Gültigkeit. Sie ist nicht übertragbar und wird bei missbräuchlicher Nutzung eingezogen.</p> <p>(2) Personen, die nach § 3 von der Kurabgabe befreit sind, erhalten auf Antrag bei der Gemeinde kostenfreie Kurkarten.</p> <p>(3) Die Kurkarte berechtigt zur kostenfreien oder eintrittsermächtigten Benutzung von Einrichtungen, Angeboten und Veranstaltungen im Sinne von § 1 Abs. 2 dieser Satzung.</p> | <p style="text-align: center;">§5 Kurkarten</p> <p>(1) Bei Zahlung der Kurabgabe wird durch den Wohnungsgeber eine auf den Namen des Kurgastes lautende Kurkarte erstellt, Kurkarten haben nur für die Dauer des auf ihnen angegebenen Aufenthaltszeitraumes Gültigkeit. Sie ist nicht übertragbar und wird bei missbräuchlicher Nutzung eingezogen.</p> <p>(2) Personen, die nach § 3 von der Kurabgabe befreit sind, erhalten auf Antrag bei der Gemeinde kostenfreie Kurkarten.</p> <p>(3) Die Kurkarte berechtigt zur kostenfreien oder eintrittsermächtigten Benutzung von Einrichtungen, Angeboten und Veranstaltungen im Sinne von § 1 Abs. 2 dieser Satzung.</p> <p>(4) Die Kurkarten sind ständig mitzuführen. Sie sind auf Verlangen den Aufsichtspersonen, die sich als solche ausweisen müssen, vorzuzeigen.</p> |

| - aktuell - | - neu - |
|---|---|
| <p style="text-align: center;">§6 Höhe der Kurabgabe</p> <p>(1) Die Höhe der Kurabgabe pro Tag im Erhebungsgebiet beträgt 1,00 pro Person; ermäßigt gem. § 3 Abs. 2 dieser Satzung 0,50 € pro Person.</p> | <p style="text-align: center;">§6 Höhe der Kurabgabe</p> <p>(1) Die Höhe der Kurabgabe pro Tag im Erhebungsgebiet beträgt 1,00 pro Person; ermäßigt gem. § 3 Abs. 2 dieser Satzung 0,50 € pro Person In der Kurabgabe ist die Umsatzsteuer nach dem jeweils gültigen Umsatzsteuergesetz enthalten.</p> |
| <p style="text-align: center;">§7 Jahreskurabgabe</p> <p>(1) Den kurabgabepflichtigen Personen steht es frei, anstelle einer nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe zu zahlen. Das gilt nicht für die Personen nach § 10 Abs. 1 dieser Satzung.</p> <p>(2) Die Jahreskurabgabe beträgt: pro voll zahlende Person: 30,00 € pro ermäßigte Person: 15,00 €.</p> <p>(3) Personen, die weder kurabgabepflichtig im Sinne des § 2 sind, noch ihren Aufenthalt in der Gemeinde Zierow haben, können eine Jahreskarte erwerben.</p> | <p style="text-align: center;">§7 Jahreskurabgabe</p> <p>(1) Den kurabgabepflichtigen Personen steht es frei, anstelle einer nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe zu zahlen. Das gilt nicht für die Personen nach § 10 Abs. 1 dieser Satzung.</p> <p>(2) Die Jahreskurabgabe beträgt: pro voll zahlende Person: 30,00 € pro ermäßigte Person: 15,00 €.</p> <p>(3) Personen, die weder kurabgabepflichtig im Sinne des § 2 sind, noch ihren Aufenthalt in der Gemeinde Zierow haben, können eine Jahreskarte erwerben.</p> |

| - aktuell - | - neu - |
|---|---|
| <p style="text-align: center;">§ 8 Rückzahlungen von Kurabgabe</p> <p>(1) Bei vorzeitiger Rückreise (Krankheit, Unfall oder Sterbefall) wird die zu viel gezahlte Kurabgabe durch die Gemeinde Zierow, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz rückerstattet. Die Zahlung erfolgt nur an Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der Wohnungsinhaber die Abreise des Kurgastes bescheinigt hat. Dieser Anspruch erlischt 14 Tage nach der Abreise.</p> <p>(2) Inhaber von Jahreskurkarten haben keinen Erstattungsanspruch.</p> | <p style="text-align: center;">§ 8 Rückzahlungen von Kurabgabe</p> <p>(1) Bei vorzeitiger Rückreise (Krankheit, Unfall oder Sterbefall) wird die zu viel gezahlte Kurabgabe durch die Gemeinde Zierow, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz rückerstattet. Die Zahlung erfolgt nur an Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der Wohnungsinhaber die Abreise des Kurgastes bescheinigt hat. Dieser Anspruch erlischt 14 Tage nach der Abreise.</p> <p>(2) Inhaber von Jahreskurkarten haben keinen Erstattungsanspruch.</p> |

| - aktuell - | - neu - |
|--|--|
| <p style="text-align: center;">§9 Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber</p> <p>(1) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Wohnungsgeber) ist verpflichtet,</p> <p>a) dieses der Gemeinde Zierow, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz, unter Angabe der Art der Unterkunft mitzuteilen,</p> <p>b) von allen aufgenommenen Personen nach § 2 am Tage der Ankunft die Kurabgabe einzuziehen und die Kurkarte auszuhändigen. Dabei sind die Bestimmungen des Landesmeldegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und die vorgeschriebenen Meldescheine zu verwenden. Diese Pflichten obliegen auch ortsfremden Besitzern und Eigentümern von Wohneinheiten im Sinne von § 2 Abs. 3 dieser Satzung für die Personen, denen sie Unterkunft gewähren. Wohnungsgeber im Sinne dieser Satzung sind auch Grundeigentümer / -besitzer, die Plätze für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen und dergleichen zur Verfügung stellen. Die Pflichten der Wohnungsgeber gelten gleichfalls für Inhaber bzw. Leiter von Hotels, Pensionen, Ferienheimen, Kurheimen, Rehabilitationseinrichtungen, Schullandstätten, Kinderheimen und ähnlichen Erholungseinrichtungen.</p> <p>(2) Jeder Wohnungsgeber ist verpflichtet, die Kurabgabensatzung für die Gäste sichtbar auszulegen.</p> <p>(3) Jeder Wohnungsgeber, der seine nach dieser Satzung obliegenden Pflichten nicht erfüllt, haftet für den entstandenen Schaden.</p> | <p style="text-align: center;">§9 Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber</p> <p>(1) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Wohnungsgeber) ist verpflichtet,</p> <p>a) dieses der Gemeinde Zierow, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz, unter Angabe der Art der Unterkunft mitzuteilen,</p> <p>b) von allen aufgenommenen Personen nach § 2 am Tage der Ankunft die Kurabgabe einzuziehen und die Kurkarte auszuhändigen. Dabei sind die Bestimmungen des Landesmeldegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und die vorgeschriebenen Meldescheine zu verwenden. Diese Pflichten obliegen auch ortsfremden Besitzern und Eigentümern von Wohneinheiten im Sinne von § 2 Abs. 3 dieser Satzung für die Personen, denen sie Unterkunft gewähren. Wohnungsgeber im Sinne dieser Satzung sind auch Grundeigentümer / -besitzer, die Plätze für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen und dergleichen zur Verfügung stellen. Die Pflichten der Wohnungsgeber gelten gleichfalls für Inhaber bzw. Leiter von Hotels, Pensionen, Ferienheimen, Kurheimen, Rehabilitationseinrichtungen, Schullandstätten, Kinderheimen und ähnlichen Erholungseinrichtungen.</p> <p>(2) Jeder Wohnungsgeber ist verpflichtet, die Kurabgabensatzung für die Gäste sichtbar auszulegen.</p> <p>(3) Jeder Wohnungsgeber, der seine nach dieser Satzung obliegenden Pflichten nicht erfüllt, haftet für den entstandenen Schaden.</p> |

| - aktuell - | - neu - |
|---|---|
| <p style="text-align: center;">§10 Inhaber eigener Wohngelegenheiten</p> <p>(1) Jede Person, die sich vorübergehend in eigenen Wohngelegenheiten wie Wohnhäusern, Appartements, Sommerhäusern, Wochenendhäusern, Wohnwagen und dgl. aufhält, zahlt eine Kurabgabe in Höhe der jeweils geltenden Jahreskurabgabe nach § 7 dieser Satzung. Das gleiche gilt für deren Ehegatten.</p> <p>(2) Soweit diese Personen Familienangehörigen oder Dritten Unterkunft gewähren, sind sie Wohnungsgeber. § 9 findet entsprechende Anwendung.</p> <p>(3) Bei Aufgabe der Wohngelegenheit vor dem 1. Mai und bei Erwerb einer Wohngelegenheit nach dem 30. September wird die Kurabgabe auf Antrag nach § 6 Abs. 1 berechnet.</p> <p>(4) Personen nach Abs. 1, die ihre Wohnung nachweislich in die Verwaltung einer Wohnungs- und Apartmentverwaltung gegeben haben (Eingennutzung ausgeschlossen), zahlen nach der tatsächlichen Aufenthaltsdauer.</p> | <p style="text-align: center;">§10 Inhaber eigener Wohngelegenheiten</p> <p>(1) Jede Person, die sich vorübergehend in eigenen Wohngelegenheiten wie Wohnhäusern, Appartements, Sommerhäusern, Wochenendhäusern, Wohnwagen und dgl. aufhält, zahlt eine Kurabgabe in Höhe der jeweils geltenden Jahreskurabgabe nach § 7 dieser Satzung. Das gleiche gilt für deren Ehegatten.</p> <p>(2) Soweit diese Personen Familienangehörigen oder Dritten Unterkunft gewähren, sind sie Wohnungsgeber. § 9 findet entsprechende Anwendung.</p> <p>(3) Bei Aufgabe der Wohngelegenheit vor dem 1. Mai und bei Erwerb einer Wohngelegenheit nach dem 30. September wird die Kurabgabe auf Antrag nach § 6 Abs. 1 berechnet.</p> <p>(4) Personen nach Abs. 1, die ihre Wohnung nachweislich in die Verwaltung einer Wohnungs- und Apartmentverwaltung gegeben haben (Eingennutzung ausgeschlossen), zahlen nach der tatsächlichen Aufenthaltsdauer.</p> |

| - aktuell - | - neu - |
|---|--|
| <p style="text-align: center;">§11 Schätzung von Abgabepflichtigen und Kontrollen</p> <p>(1) Wenn die Gemeinde Zierow die Abgabegrundlagen für einen Meldepflichtigen wegen Nichterfüllung der Meldepflicht nach § 9 Abs. 1 nicht ermitteln kann, hat sie zu schätzen und einen auf diese Schätzung beruhenden Abgabebescheid zu erlassen.</p> <p>(2) Bei Wohnungsgebern, die ihrer Meldepflicht nicht nachkommen oder die offensichtlich unrichtige Angaben gemacht haben, kann die Gemeinde die Angaben durch eine Prüfung der Unterkunftsmöglichkeiten selbst erheben.</p> | <p style="text-align: center;">§11 Schätzung von Abgabepflichtigen und Kontrollen</p> <p>(1) Wenn die Gemeinde Zierow die Abgabegrundlagen für einen Meldepflichtigen wegen Nichterfüllung der Meldepflicht nach § 9 Abs. 1 nicht ermitteln kann, hat sie zu schätzen und einen auf diese Schätzung beruhenden Abgabebescheid zu erlassen.</p> <p>(2) Bei Wohnungs- und Platzvermietern, die ihrer Meldepflicht nicht nachkommen oder die offensichtlich unrichtige Angaben gemacht haben, kann die Gemeinde die Angaben durch eine Prüfung der Unterkunftsmöglichkeiten selbst erheben.</p> |

| - aktuell - | - neu - |
|---|---|
| <p style="text-align: center;">§12 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 2 seiner Kurabgabepflicht nicht nachkommt, 2. entgegen § 9 Abs. 1 Buchstabe a Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt und dieses der Gemeinde Zierow, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz, unter Angabe der Art der Unterkunft nicht mitteilt, 3. entgegen § 9 Abs. 1 Buchstabe b Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt und von allen aufgenommenen Personen nach § 2 am Tag der Ankunft die Kurabgabe nicht einzieht und die Kurkarte nicht aushändigt. <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.</p> <p>(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsvorsteher/die Amtsvorsteherin des Amtes Klützer Winkel.</p> | <p style="text-align: center;">§12 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 2 seiner Kurabgabepflicht nicht nachkommt, 2. entgegen § 9 Abs. 1 Buchstabe a Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt und dieses der Gemeinde Zierow, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz, unter Angabe der Art der Unterkunft nicht mitteilt, 3. entgegen § 9 Abs. 1 Buchstabe b Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt und von allen aufgenommenen Personen nach § 2 am Tag der Ankunft die Kurabgabe nicht einzieht und die Kurkarte nicht aushändigt. <p>(4) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.</p> <p>(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsvorsteher/die Amtsvorsteherin des Amtes Klützer Winkel.</p> |

| - aktuell - | - neu - |
|---|--|
| <p data-bbox="225 1532 280 1709">§ 13 In-Kraft-Treten</p> <p data-bbox="336 1397 363 2069">Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p data-bbox="571 1677 598 2069">Gemeinde Zierow, den 30.03.2017</p> <p data-bbox="719 1906 775 2069">F. – J. Boge Bürgermeister</p> <p data-bbox="831 1151 1007 2069">Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.</p> | <p data-bbox="217 589 272 766">§ 13 In-Kraft-Treten</p> <p data-bbox="328 468 355 1128">Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. April 2019 in Kraft.</p> <p data-bbox="384 215 504 1128">Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Zierow über die Erhebung von Kurabgaben vom 01. Januar 2017 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Zierow über die Erhebung von Kurabgaben vom 30. März 2017 außer Kraft.</p> <p data-bbox="563 752 590 1128">Gemeinde Zierow, den</p> <p data-bbox="735 898 791 1128">F. – J. Boge Bürgermeister</p> <p data-bbox="847 210 1023 1128">Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.</p> |